

RS Vwgh 2002/1/30 97/12/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2002

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

B-VG Art139 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

Exekutivdienstgefährdungsvergütung 1992 idF 1994/137;

GehG 1956 §74a Abs3 idF 1992/314;

GehG 1956 §82 Abs3 idF 1994/550;

StGG Art2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/12/0228 E 19. Dezember 2001 RS 2

Stammrechtssatz

Die schematisierende Regelungstechnik der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Bemessung der Vergütung für besondere Gefährdung der Wachebeamten, BGBl. Nr. 536/1992, bietet für sich allein keinen Anlass für Zweifel an ihrer Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit (ausführliche Begründung im Erkenntnis). Unsachlich wäre es allerdings, wenn dabei bestimmte, nicht schon mit der "Grund"-Vergütung gemäß § 82 Abs. 1 GehG abgegoltene, also in ihrer Gefahreneignigkeit über die gewöhnliche, mit der "dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung" hinausgehende Tätigkeiten ganz ausgeklammert blieben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997120136.X02

Im RIS seit

11.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>